



## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ..... Seite 2
- Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses vom 27.11.2012 ..... Seite 4
- Beschlüsse der 28. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2012 ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister ..... Seite 5
- Bekanntmachung über Beschlüsse ..... Seite 6

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Aufgrund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und den §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung des Bestandes an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Insbesondere hat diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung dient den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft und regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen.

#### § 2

##### Schutzgegenstand, Ausnahmen

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
  1. Bäume auf Grundstücken mit Wohnbebauung, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
  2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
  3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
  4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
  6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
  1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31 und 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

#### § 3

##### Pflegetmaßnahmen

Nutzungsberechtigte und Eigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 dieser Satzung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.

#### § 4

##### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern

oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Weiterhin sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Fläche, die sich bei der Kronenprojektierung auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m ergibt, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Das Verbot umfasst insbesondere:
  1. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Beton, Asphalt) oder sonstigen Bodenverdichtungen, des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit diese Arbeiten nicht entsprechend den jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Richtlinien durchgeführt werden,
  3. die Ausbringung und Lagerung von Laugen, Säuren, Farben, Salzen, Ölen, Baumaterialien oder Abwässern, ausgenommen der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen,
  4. das Ausbringen von Herbiziden und speziell wirkenden Arboriziden,
  5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr (z. B. durch Überdachungen)
  6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben (z. B. Unterspülungen, Verlegen von unterirdischen Leitungen etc.)
  7. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.

#### § 5

##### Zulässige Handlung

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
  3. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
  4. die fachgerechte Durchführung von Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschritt an nach § 2 geschützten Bäumen,
  5. die Behandlung von Wunden,
  6. die fachgerechte Beseitigung von Krankheitsherden und
  7. die sachgerechte Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragsstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen, fallen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Satzung. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Tel. 03371/686-0; Fax 03371/686-43, unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung, zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

#### § 6

##### Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
  1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen in der Nutzung des Grundstückes führt,
  2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  3. der Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt, bzw. krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  4. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

5. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
  6. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden.
- Darzustellen sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann die Beibringung eines Gutachtens, erstellt von einem Sachverständigen, zum Zustand des Baumes, auf Kosten des Antragsstellers, fordern.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und auf 2 Jahre nach ihrer Bekanntgabe befristet werden. Weiterhin kann die Genehmigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

### § 7

#### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume (ohne Kronenansatz). Vorsorgepflanzungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 6 Monaten nach Beseitigung des Baumes mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume drei Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall, kann auf Antrag, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige sollte den Pflanzstandort und den Zeitpunkt der Pflanzung erhalten.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Kaufpreis des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert hat, kann zur Durchführung von Baumsanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zumutbar und zur Erhaltung des Baumes erforderlich ist.
- (7) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, kann zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend des Abs. 1 bis 5 verpflichtet werden.
- (8) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:
  1. Bäume entgegen der Verbote des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
  2. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
  3. den gefällten Baum oder die entfernten Teile der geschützten Bäume nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Punkt 1. können mit einer Geldbuße bis 50.000 €, in den Fällen des Punkt 2. bis 4. mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### § 9

#### Begriffsbestimmungen

abgestorbene Bäume: Keine Vitalität mehr feststellbar. (keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit)

Baumpflege: Maßnahmen am Baum und im Baumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

Beschädigung: Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in einer Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt auch für das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern oder das Anlegen von Feuer im Kronen- traufbereich.

Gefahr im Verzug: liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der zuständigen Behörde der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde (u. a. Unfallbäume, Baumschäden nach extremen Witterungseinwirkungen).

erhebliche Gefahr: liegt vor, wenn die Einwirkung des schädlichen Ereignisses bereits begonnen hat. Die Gefahr ist erheblich, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut (insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit, Sachgüter u. ä.) droht.

Kopfbaum: Eine historische Nutzform bestimmter Baumarten, der ab dem Jungbaumstadium in dieser Form regelmäßig geschnitten wurde.

Kronenansatz: Bereich der untersten Astansätze am Stamm.

Kronentraufbereich: Bereich unterhalb der Baumkrone, der entsteht, wenn man die Außenseiten der Baumkrone senkrecht auf den Erdboden projiziert.

Lichttraumprofil: Umgrenzung des lichten Raums an Straßen, der freigehalten werden muss, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen.

Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

gegen Schadeinwirkungen sind:

- Einzäunungen und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
- Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
- Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasseraustausches,
- Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischung aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

Vegetationsperiode: Zeitspanne vom 15. März bis 15. September gemäß § 34 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Verkehrssicherheit: Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare Gefahr darstellt.

Vitalität: Lebenstüchtigkeit eines Organismus. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung.

Wesentliche Änderung: liegt vor, wenn das arttypische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

Wurzelbereich: Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 12. Dezember 2012

Nestler

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Ruhlsdorf, den 12. Dezember 2012

Nestler

## Beschlüsse der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27.11.2012

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/038.3 – Beschluss Nr. 375/2012**  
**RufBussystem R755**  
**Fortführung der Bedienungserweiterung im östlichen Gemeindegebiet in 2013**

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschließen bei einer Stimmenthaltung einstimmig, das RufBussystem an den Wochenenden im östlichen Gemeindegebiet im Jahr 2013 fortzuführen.

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/066 – Beschluss Nr. 376/2012**  
**Vertrag über das Betreiben der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**  
**hier: Freier Träger „AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.“**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig dem Abschluss des der vorliegenden Verwaltungsvorlage beigefügten Vertragsentwurfs über das Betreiben der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zwischen der Gemeinde und dem „AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.“ ab dem 01.01.2013 zuzustimmen.

Nuthe-Urstromtal, den 17.12.2012

Nestler

Bürgermeisterin

## Beschlüsse der 28. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 11.12.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

### Öffentlicher Teil

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/067 – Beschluss Nr. 598/2012**  
**Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin**

Die Gemeindevertretung beruft einstimmig Frau Ingrid Köbke als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur ab.

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/063 – Beschluss Nr. 599/2012**  
**Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Neubesetzung des Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 05.11.2012 auf Neubesetzung des Hauptausschusses nach § 41 Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzunehmen.

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/064 – Beschluss Nr. 600/2012**  
**Neubesetzung des Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung bestellt einstimmig folgende Gemeindevertreter als Mitglieder in den Hauptausschuss:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. Herr Holger Jeserigk    | Fraktion DIE LINKE                             |
| 2. Herr Detlef Kauert      | Fraktion Wählergruppe<br>Freie Liste Parteilos |
| 3. Frau Ingrid Köbke       | Fraktion DIE LINKE                             |
| 4. Frau Monika Krause      | Fraktion DIE LINKE                             |
| 5. Frau Erika Luda         | Fraktion SPD/FDP                               |
| 6. Frau Alice Löning       | Fraktion SPD/FDP                               |
| 7. Frau Rikarda Reisener   | Fraktion SPD/FDP                               |
| 8. Herr Andreas Schröder   | Fraktion CDU                                   |
| 9. Herr Bernhard Trieglaff | Fraktion SPD/FDP                               |

Weiterhin werden auf Vorschlag der Fraktionen folgende Vertreter bestellt:

- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Fraktion SPD/FDP: | Herr Dietmar Rindt |
|                   | Herr Michael Sroka |
|                   | Frau Sylvia Ziehe  |

Fraktion DIE LINKE:

Frau Sabine Ernicke  
Herr Patrick Schlecht

Fraktion Wählergruppe  
Freie Liste Parteilos:

Herr Gero Jänicke  
Frau Christina Schneider

Fraktion CDU:

Herr Frank Klose  
Herr Stefan Scheddin

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/070 – Beschluss Nr. 601/2012**  
**Neubesetzung eines Sitzes im Aufsichtsrat der NUWAB GmbH**  
**hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 05.11.2012 auf Neubesetzung des Sitzes der Fraktion im Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH anzunehmen.

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/071 – Beschluss Nr. 602/2012**  
**Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Nuthe Wasser Abwasser GmbH**

Die Gemeindevertretung bestellt einstimmig folgende Gemeindevertreter/innen für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH:

Herrn Andreas Schröder (Fraktion CDU)  
Frau Alice Löning (Fraktion SPD/FDP)  
Herr Holger Jeserigk (Fraktion DIE LINKE)

- Vorlage Drucksache Nr. 2012/066.1 – Beschluss Nr. 603/2012**  
**Vertrag über das Betreiben der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**  
**hier: Freier Träger „AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig dem Abschluss des der vorliegenden Verwaltungsvorlage beigefügten Vertragsentwurfs über das Betreiben der Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zwischen der Gemeinde und dem „AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.“ ab dem 01.01.2013 zuzustimmen.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/038.4 – Beschluss Nr. 604/2012  
RufBussystem R755  
Fortführung der Bedienungserweiterung im östlichen Gemeindegebiet in 2013**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 13 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung mehrheitlich, das RufBussystem im östlichen Gemeindegebiet an den Wochenenden im Jahr 2013 fortzuführen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/027.4 – Beschluss Nr.605/2012  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 „Frankenförde – Delkeskamp“  
hier: Beschluss zum Entwurf und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Die Gemeindevertretung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde – Delkeskamp“, bestehend aus der Satzung Teil A: textliche Festsetzungen und Satzung Teil B: Verfahrensvermerke (Anlage 1), wird zur Auslegung bestimmt. Die als weitere Anlage 2 beigefügte Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der verkleinerten Kopie des zu ändernden Plans wird zwecks Auslegung gebilligt.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch durch Offenlage erfolgen;

3. die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/010.3 – Beschluss Nr. 606/2012  
„Erlass einer Baumschutzsatzung für das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“**

Unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt (Drucksache Nr. 2012/010.2) empfohlenen Änderungen sowie redaktioneller Ergänzungen und der Änderung des § 2 Abs. 2 S. 1 wie folgt:

„Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit Wohnbebauung, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;“

beschließt die Gemeindevertretung mit 14 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme mehrheitlich, den Erlass der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und beauftragt die Verwaltung, diese bekannt zu machen.

*Ruhlsdorf, den 14.01.2013*

*Nestler  
Bürgermeisterin*

## Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, S. 6), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 255)

### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das BbgMeldeG sieht in § 30 Abs. 2 vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

### Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Das BbgMeldeG sieht in § 32a Abs. 2 vor, dass einfache Melderegisterauskünfte gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.

### Übermittlung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf.

### Übermittlung im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 2 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

### Übermittlung im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 3 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern, Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

### Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 4 vor, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien erteilen darf. Zu den Auskünften zählen Tag und Art des Jubiläums sowie Familienname, Vorname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

### Übermittlung an Adressbuchverlage

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 5 vor, dass die Meldebehörde an Adressbuchverlage Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen darf.

**Der Betroffene hat das Recht, dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal einzureichen. Anträge liegen während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt oder im Formularpool unter [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) bereit.**

*Ruhlsdorf, 08.01.2013*

*Nestler  
Bürgermeisterin*

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Bekanntmachung über folgende Beschlüsse

#### 1. Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.07.2011 beschlossen, Bebauungsplan Frankenförde Nr. 03 „Frankenförde-Delkeskamp“ in der Gemarkung Frankenförde, Flur 1, Flurstücke 30, 32, 33, 34, 45, 47, 48, 49 und 51 – durch ortsübliche Bekanntmachung am 28.02.1997 in Kraft getreten – zu ändern.

##### 2.1. Beschluss zum Entwurf der geänderten Planung

Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2012 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Frankenförde –Delkeskamp“, bestehend aus der Satzung Teil A; textliche Festsetzungen und Satzung Teil B; Verfahrensvermerke zur Auslegung beschlossen. Die beigefügte Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich verkleinerter Kopie des zu ändernden Planes wurde zwecks Auslegung genehmigt.

##### 2.2. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

**in der Zeit vom 04. Februar 2013 bis zum 05. März 2013**

in der Gemeindeverwaltung, Frankenfelder Straße 10, in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf, während der Dienststunden:

montags	7.30 – 16.30 Uhr
dienstags	7.30 – 18.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	7.30 – 17.00 Uhr
freitags	7.30 – 13.00 Uhr

durch Offenlage der Planungsunterlagen über die Planung durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, weil die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

##### 2.3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch parallel durchgeführt.

#### Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen und befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an der Straße „Zum Pfefferlieb“ und setzt sich aus folgenden Flurstücken in der Flur 1 der Gemarkung Frankenförde zusammen: 30, 32, 33, 34, 45, 47, 48, 49 und 51. (Hinweis: Die jetzigen Flurstücksbezeichnungen stimmen nicht mehr mit den Bezeichnungen von 1997 überein!)



#### Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, die bisherige Festsetzung eines Industriegebietes (§ 9 Baunutzungsverordnung von 1990) in ein Gewerbegebiet (§ 8 Baunutzungsverordnung von 1990) zu ändern und die Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet aufzuheben. Die Versuche, die im Jahr 1997 rechtsverbindlich überplante Fläche als Industriegebiet zu vermarkten, blieben ohne Erfolg. Die tatsächliche Nutzung des Gebietes erfolgt durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Nuthe-Urstromtal, 03.01.2013

gez. Nestler

#### Impressum

### Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

#### Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

#### Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

#### Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

#### Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

#### Verteilung: DVB

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.